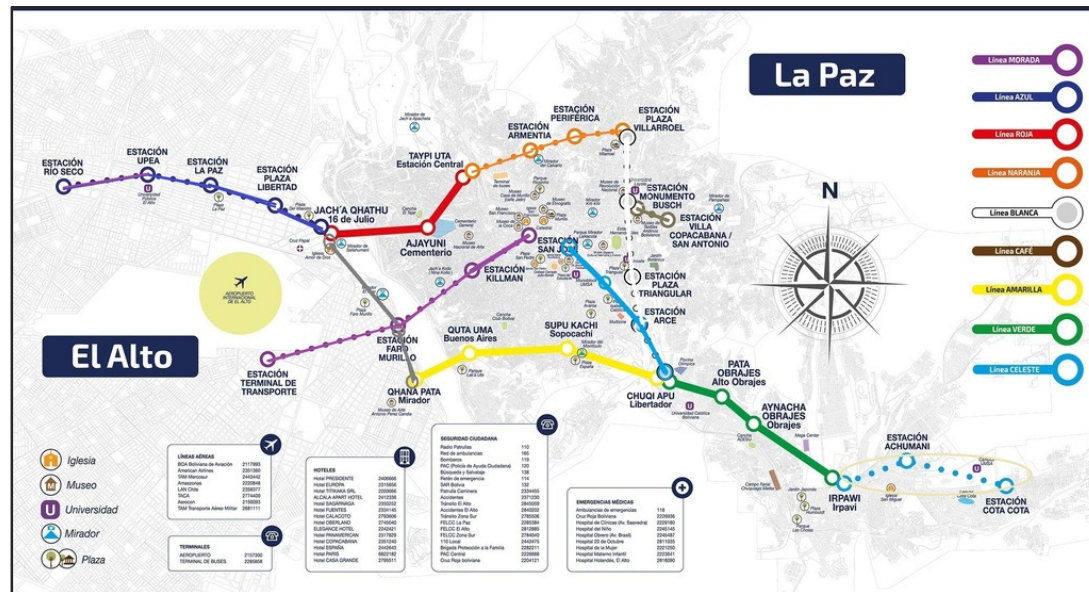


# Seilbahnen im urbanen Raum Rechtliche Rahmenbedingungen in Ö

Mag. Jörg SCHRÖTTNER, BMVIT



## Rechtliche Grundlagen

- seit 21.04.2018 Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen
- (bis 20.04.2018 Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr)
- Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F.
- Verordnungen
- Richtlinien
- Erlässe

## Rechtliche Grundlagen

- Direkte Anwendung der neuen EU-VO 2016/424 (Geltungsbeginn 21.04.2018)
- Verordnung enthält u.a. Aufträge für Mitgliedstaaten
- Anpassung SeilbG 2003 erforderlich – Novelle derzeit noch in Begutachtung
- Anm.: keine eigenen Regelungen für urbane Anlagen (anders zB Frankreich)

## Anwendungsbereich - Definitionen - Zuständigkeiten

- Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F.
- Seilbahnen gem. § 2 sind Eisenbahnen, deren Fahrzeuge durch Seile bewegt werden sowie Schlepplifte
- Anlagen gem. § 3 sowie Art. 2 der EU-VO 2016/424 sind keine Seilbahnen im Sinn des SeilbG:
  - Aufzüge
  - Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke
  - Seilbahnen für den Betrieb von Schutz- und Berghütten

## Anwendungsbereich - Definitionen - Zuständigkeiten

- Anlagen ausschließlich für Freizeit- und Vergnügungszwecke
- Bergbauliche Anlagen oder zu industriellen Zwecken genutzte Anlagen
- Wasserskianlagen und vergleichbare Anlagen









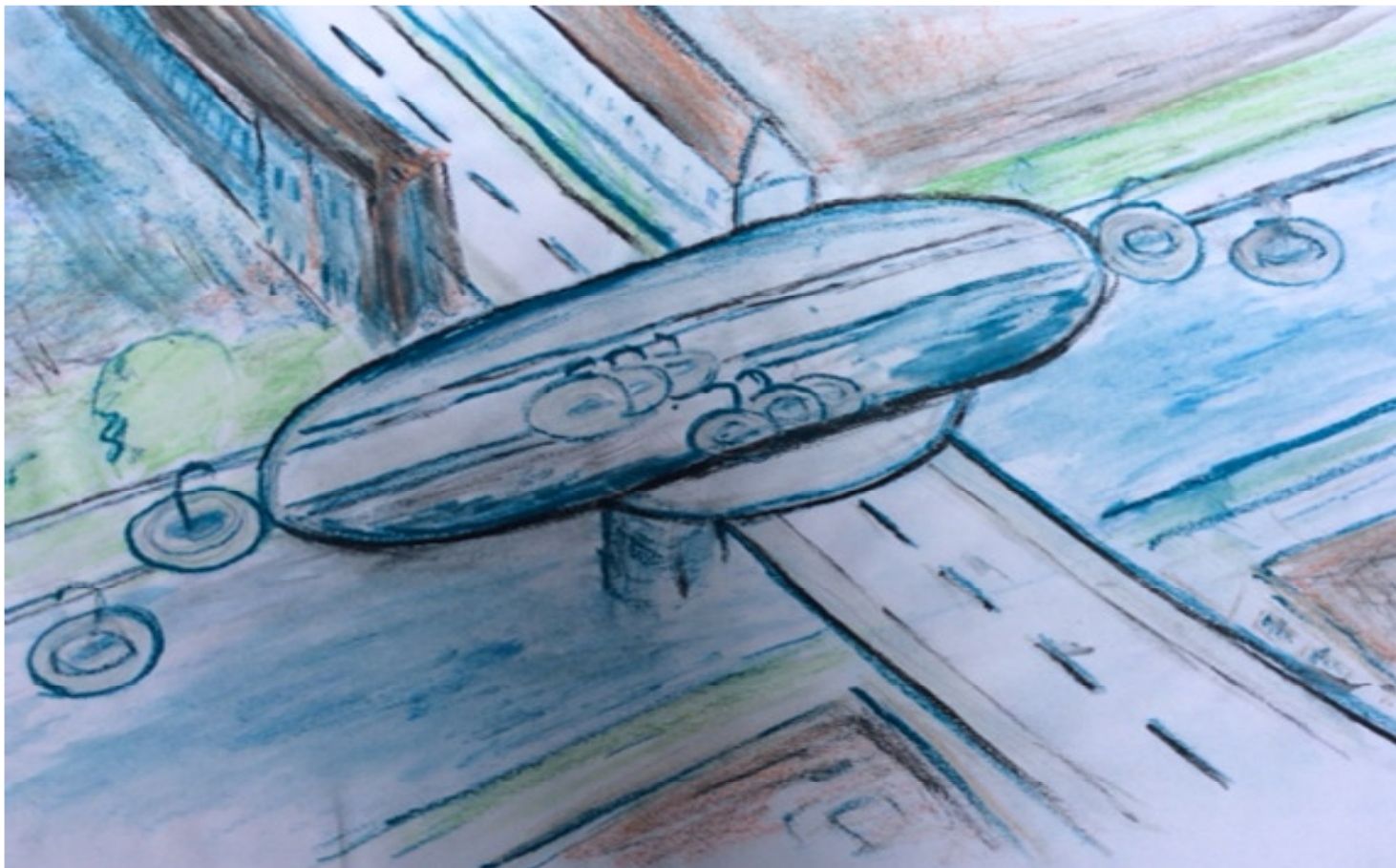












## Anwendungsbereich - Definitionen - Zuständigkeiten

- Behördliche Zuständigkeiten gem. §§ 13 und 14:

- Landeshauptmann: Schlepplifte und Sessellifte

Sesselbahnen (nur Betriebsbewilligungen, Umbauten und Aufsicht)

- BMVIT: alle übrigen Seilbahnen

zahlreiche weitere Aufgaben

- Öffentliche Seilbahnen (Betriebspflicht, Enteignungsrecht)

- Nicht öffentliche Seilbahnen

- Stand der Technik

## Anwendungsbereich - Definitionen - Zuständigkeiten

### - Öffentliche Seilbahnen:

- sind Seilbahnen mit Personenbeförderung und Betriebspflicht

### - Nicht öffentliche Seilbahnen:

- Schlepplifte sowie Seilbahnen mit Personenbeförderung, die ein Unternehmen für eigene Zwecke betreibt (Werksverkehr oder beschränkt öffentlicher Verkehr)



## Seilbahnrechtliches Genehmigungsverfahren

- Konzession für öffentliche bzw. Genehmigung für nicht öffentliche Seilbahnen
- Baugenehmigung
- Betriebsbewilligung

## Konzessionsverfahren

- Gesellschaftsvertrag (Satzung), Firmenbuchauszug und Bilanzen
- Beschreibung des Bauvorhabens mit Darstellung der örtlichen Gegebenheiten
- kurz gefasster Bauentwurf
- vorgesehene Bau- und Betriebsprogramm
- Baukostenaufstellung samt Firmenangeboten
- Wirtschaftlichkeitsprognose, Finanzierung: Eigenmittel (mind. 50%) - und Fremdmittel
- Bekanntgabe betroffener Grundstücke (auch Bauverbotsbereich und Gefährdungsbereich) – Nachweise Verfügbarkeit

- Bekanntgabe betroffener Gemeinden
- Darstellung der Verkehrssituation - Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz
- Angaben und Unterlagen im Hinblick auf Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz
- Angaben zu Rodungsmaßnahmen
- Hinkünftig: Strafregisterbescheinigung für die vertretungsbefugten Organe

## Beurteilung der Gemeinnützigkeit durch Interessenabwägung im Konzessionsverfahren

- öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der gegenständlichen  
Seilbahn

vs.

- entgegenstehende Interessen

## Interessenabwägung im Konzessionsverfahren

- keine Parteistellung für Grundeigentümer und Anrainer im Konzessionsverfahren
- Einforderung der Zustimmungen ist für Behörde zweckmäßig:
- Vorliegen öffentlicher Interessen?
- Enteignungsverfahren notwendig?

## Prüfung des öffentlichen Interesses an urbanen Seilbahnanlagen

- Viele Grundstücke und Betroffene (im Gegensatz zu großen Grundflächen und Agrargemeinschaften bei manchen montanen Anlagen)
- Unmittelbare Betroffenheit im Wohnbereich
- Entgegenstehende Interessen der Grundeigentümer
- Interesse der betroffenen Gemeinden - bei städtischen Anlagen divergierende Interessen

## Städtische Anlagen – öffentliches Interesse

- Mehrwert aus siedlungsstruktureller Sicht?
- Tarif/ Fahrplan geeignet für Nahverkehr?
- Beeinträchtigung Natur- und Naherholungsgebiete?
- Landschaftsbild
- Mehrverkehr Busse etc. für Anfahrt zur Tourismusattraktion
- Verkehrsplanung
- Folgen bei Misserfolg/Konkurs?
- Kostentragung Rückbau bei Misserfolg/Konkurs?

## Prüfung des Öffentlichen Interesses

- Besteht Öffentliches Interesse?
- Konzessionsverfahren: Durch die Konzessionserteilung wird die Gemeinnützigkeit einer Seilbahn festgestellt.
- Baugenehmigungsverfahren: endgültige Feststellung, dass der Vorteil der Öffentlichkeit an der Umsetzung des Vorhabens überwiegt (Grund: Parteiengehör)

Bei Einwendungen im Baugenehmigungsverfahren erfolgt die Abweisung, wenn der Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, welcher der Partei durch die Genehmigung des Bauvorhabens erwächst.



## Baugenehmigungsverfahren

- Vorlage eines Bauentwurfes inkl. Sicherheitsbericht und Sicherheitsanalysen
- Vorgaben für Sicherheitsanalyse und Sicherheitsbericht – direkte Anwendung der EU-VO 2016/424 (Art. 8)
- Änderung SeilbG: neu § 33 (4) Verordnungsermächtigung über den Inhalt von Bauentwürfen

## Baugenehmigungsverfahren

- Durchführung einer mündlichen Baugenehmigungsverhandlung an Ort und Stelle zwingend erforderlich
- „Parteien“: Bauwerber, Eigentümer betroffener Liegenschaften sowie an diesen dinglich Berechtigte, Wasserberechtigte und Bergwerksberechtigte, VAI
- „betroffene Liegenschaften“: im Bauverbots- und Gefährdungsbereich

## Bauverbotsbereich

- § 53 SeilbG: 12 Meter beiderseits des äußeren Seilstranges bzw. der äußeren Schienen bzw. von jedem Stationsobjekt Verbot seilbahnfremder Anlagen
- Errichtung seilbahnfremder Anlagen möglich, wenn:
  - Einigung zwischen SBU und Anrainer besteht + Sicherheit und Ordnung des Betriebes und Verkehrs bestätigt wurde
  - oder
  - Ausnahmegewilligung durch die Seilbahnbehörde erteilt wird

## Gefährdungsbereich

- § 55 SeilbG: Errichtung von Bauwerken/ Anlagen sowie Vornahme sonstiger Handlungen ist verboten, wenn
- keine regelmäßige oder sichere Betriebsführung möglich ist
- und
- keine geeigneten Schutzmaßnahmen möglich sind

## Gefährdungsbereich

- §56(1): Errichtung/Lagerung/Verarbeitung gefährlicher Anlagen/Stoffe im Gefährdungsbereich ist möglich, wenn
  - Bewilligung der Seilbahnbehörde vorliegt oder
  - Bewilligung nach anderer landes- bzw. bundesgesetzlicher Vorschrift erteilt wurde
- und
- Parteistellung des SBU gegeben war und dessen allfälligen Einwendungen Rechnung getragen wurde

## Baugenehmigungsbescheid

- SeilbG 2003 i.d.g.F.: Vollständigkeit der Unterlagen; Übereinstimmung mit dem Sicherheitsbericht und den Sicherheitsanalysen
- sicherer und ordnungsgemäßer Bau und späterer Betrieb gewährleistet
- überwiegendes öffentliches Interesse
- Lage und Umfang der genehmigten Objekte auch für ein Enteignungsverfahren verbindlich festgelegt
- Einwendungen wird Rechnung getragen

## Einwendungen im Baugenehmigungsverfahren

- taugliche Einwendungen: Gesundheitsgefährdung
- Nicht tauglich sind:
  - bloß tatsächliche Interessen oder mittelbare Beeinträchtigungen
  - allgemeine Einwendungen wegen Immissionen (aber zB Lärm – gesundheitsschädlich?, Erschütterungen)
  - Einwendung wegen Einsicht in das Grundstück
  - befürchtete Wertminderung eines Grundstücks

## Verweis auf Zivilrechtsweg

- Entschädigungen für Einschränkungen können auf dem Zivilrechtsweg eingefordert werden
- Verweis auf den Zivilrechtsweg gem. § 41(1) SeilbG 2003 i.d.g.F.



## Enteignungsverfahren nach dem EisbEG

- konkreter Bedarf
- Öffentliches Interesse
- letztes Mittel (Verhandlungen gescheitert)
- Verhältnismäßigkeit (Eigentumsbelastung vor Eigentumsentzug)
- Entschädigungspflicht
- Tragung der Verfahrenskosten durch Enteigner!
- Aufhebung der Enteignung wegen Nichtverwirklichung

## Exkurs: Einwendung alternative Bauausführung – alternative Trasse

- Antrag legt Sache des Genehmigungsverfahrens fest
- Ausführung in weniger nachteiligen Weise möglich?
- alternative Trasse wäre laut VwGH ein anderes Projekt
- Keine Interessenabwägung hinsichtlich anderem Projekt

Danke !